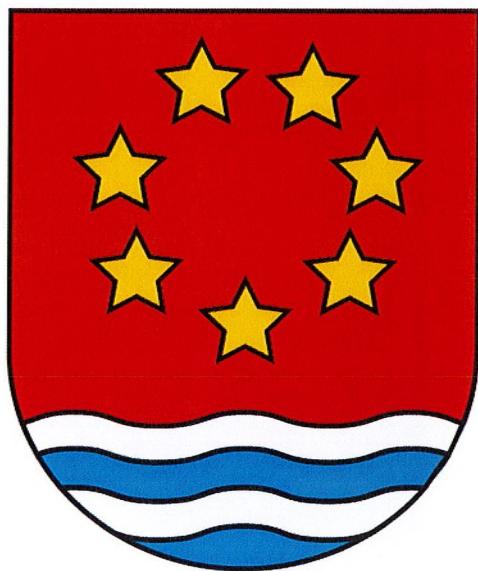


## **Gemeinde Albula/Alvra**



### **Reglement über die Ordnungsbussen der Gemeinde Albula/Alvra (Ordnungsbussenreglement; ObR)**

**Vom Gemeindevorstand beschlossen am 10.01.2017  
und in Kraft gesetzt per 01.07.2017**

# Reglement über die Ordnungsbussen der Gemeinde Albula/Alvra (Ordnungsbussenreglement; ObR)

---

Der Gemeindevorstand von Albula/Alvra,  
gestützt auf Art. 37 des Polizeigesetzes der Gemeinde Albula/Alvra,  
beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Allgemeines

#### Art. 1 Verfahren

<sup>1</sup> Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.

<sup>2</sup> Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung oder innert der Frist von 30 Tagen bezahlen.

<sup>3</sup> Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

<sup>4</sup> Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

#### Art. 2 Verzeigung

Von einer Ordnungsbusse wird abgesehen und eine Verzeigung erstattet, wenn:

a. eine Übertretung mit einer Wiederhandlung zusammentrifft, die nicht mit einer Ordnungsbusse geahndet werden kann;

b. anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

#### Art. 3 Ordnungsbussenliste

Folgende Übertretungen der kommunalen Vorschriften können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden:

Ziffer	Tatbestand und Grundlage	Franken
1	Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)	
1.01	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB)	100.00
2	Polizeigesetz (PG; RIG 41.1)	
2.01	Unterlassen der Abschrankung und Signalisation von Gräben, Schächten, Sammler, Jauchegruben und dergleichen (Art. 8 Abs. 2 PG)	200.00

2.02	Beseitigen von Schutzvorrichtungen (Art. 10 PG)	200.00
2.03	Betreten oder Befahren von abgesperrttem oder signalisiertem Schiessgelände (Art. 11 PG)	100.00
2.04	Ablagerung von Schnee auf öffentliche Strassen oder Gehsteige (Art. 12 PG)	50.00
2.05	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen von Hunden (Art 14 Abs. 1 PG)	50.00
2.06	Nichtbeachten der Aufenthaltsverbote von Hunden an öffentlich zugängliche Orte (Art. 14 Abs. 2 PG)	50.00
2.07	Nicht an der Leine Führen von Hunden (Art. 14 Abs. 3 PG)	50.00
2.08	Nichtbeseitigen des Hundekots (Art. 14 Abs. 5 PG)	50.00
2.09	Verunreinigung und Veränderung von öffentlichem Eigentum (Art. 15 Abs. 1)	100.00
2.10	Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen (Art. 15 Abs. 1 lit. a PG)	50.00
2.11	Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort (Art. 15 Abs. 1 lit. b PG)	100.00
2.12	Unordnungsgemässes Deponieren von Kehrichtsäcken (Art. 15 Abs. 2 PG)	50.00
2.13	Unterlassung der Reinigung von Strassen nach Verschmutzungen (Art. 15 Abs. 3 PG)	50.00
2.14	Über den Gemeingebräuch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen ohne Bewilligung (Art. 16 Abs. 1 PG)	100.00
2.15	Arbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten auf öffentlichem Grund (Art. 18 PG)	50.00
2.16	Abstellen von ausgedienten Fahrzeugen, Geräte und Maschinen auf öffentlichem Grund (Art. 19 PG)	100.00
2.17	Campieren auf öffentlichem Grund ausserhalb der von den Behörden bezeichneten Stellen beziehungsweise ohne Bewilligung (Art. 20 Abs. 1 PG)	100.00
2.18	Verstoss gegen die Zutrittsbeschränkung in Wildruhezonen (Art. 21 PG)	50.00
2.19	Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln in suchtmittelfreien Zonen (Art. 22 Abs. 1 PG)	100.00

2.20	Störung der Nachtruhe (Art. 23 Abs. 1 PG)	200.00
2.21	Unzumutbare akustische Belästigung Dritter ausserhalb der Nachtruhe (Art. 23 Abs. 1 und Art. 26 PG)	100.00
2.22	Einrichten und Betreiben von Lautsprechern oder akustischen Alarmanlagen ohne Bewilligung (Art. 26 Abs. 1 PG)	50.00
2.23	Unbefugtes Schiessen mit Schusswaffen oder Abbrennen von Feuerwerk (Art. 27 PG)	150.00
2.24	Verwendung von Zäunen aus Stacheldraht oder anderen gefährlichen Materialien (Art. 28 Abs. 1 PG)	100.00
2.25	Nichtentfernen von mobilen Weidezäunen nach der letzten Beweidung; Lagerung von Maschenzäunen im Freien (Art. 28 Abs. 2 PG)	100.00
2.26	Unkorrekte Lagerung von Siloballen und Futterreste; ungenügende Schutzvorkehrungen vor dem Wild (Art. 29 Abs. 1 und 2 PG)	100.00
2.27	Baulärm ausserhalb der erlaubten Zeiten ohne Rechtfertigung oder Bewilligung (Art. 30 Abs. 1 PG)	100.00
3	Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000)	
3.01	Vorstoss gegen das Rauchverbot gemäss Art. 15a Abs. 1 Gesundheitsgesetz (vgl. Art. 5 ff. Verordnung zum Gesundheitsgesetz; BR 500.010)	50.00

## II. Schlussbestimmungen

### Art. 4 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01.07.2017 in Kraft.

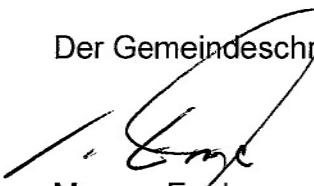
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind die mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Daniel Albertin

Der Gemeindeschreiber



Maurus Engler